

Infektionsschutzregeln für die Chorproben

- **Verordnungen.** Geltende Verordnungen des Landes, des Landkreises, der Landeskirche sowie das Infektionsschutzkonzept für Kirchenmusik in Leonberg müssen eingehalten werden.
- **Abstände:** 1,5 Meter Abstand sowie Maskentragen beim Kommen und beim Gehen sowie in längeren Pausen (beim Singen ist dann keine Maske erforderlich). 2 bis 2,5 Meter Abstand zwischen den Sängerinnen und Sängern in der Probe (in jede Richtung), 4 Meter zum Chorleiter und 5 Meter zur Gemeinde (beim Konzert oder im Gottesdienst).
- **Lüften:** Nach 30 oder spätestens nach 45 Minuten gründliches Querlüften im Probenraum. Am besten bleiben Fenster (und Türen) die ganze Probenzeit offen, wenn das möglich ist.
- **Kontakte.** Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen vermieden werden. Sollten mehrere Gruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Teilnehmer/innen zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten.
- **Datenerhebung.** Die Personendaten (Adresse, Telefonnummer oder Mailadresse) sind bei jeder Probe zu erheben und vier Wochen zu verwahren. Bei festen Ensembles - in denen diese Daten grundsätzlich bekannt sind - reicht es, wenn ein Protokollant in jeder Probe festhält, wer und vor allem wo in der Probe gesessen ist.
- **Hygiene.** Es darf nichts durch die Reihen gehen bzw. ausgeteilt werden: jeder Probenbesucher bringt seine Notenmappe und Bleistift selbst mit. Neue Noten und die Erhebungsbögen dürfen also nicht in der Probe ausgeteilt werden, sondern müssen so ausliegen, dass jeder Probenbesucher sie selbst von einem Tisch holt.
- **Risikogruppen, Krankheit.** Nehmen Personen einer Risikogruppe nach erfolgter Belehrung freiwillig an Proben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung. Personen, die positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten, in Quarantäne sein müssen, Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen bzw. anderweitig erkrankt sind, dürfen nicht an der Probe teilnehmen. Sollten Teilnehmer/innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhandigen.